

Besondere Bedingung Nr. 7634

ALLIANZ BUSINESS - Wertsachen in Wertbehältnissen

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Wertsachen gelten in den in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Behältnissen die eine Klassifizierung als Wertbehältnisse lt. den Richtlinien des VSÖ/VVÖ bzw der ÖNORM aufweisen, mitversichert.

Unter den Begriff Wertsachen fallen:

Geld und Geldeswerte, Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher und sonstige Werturkunden), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dergleichen. Weiters Edelsteine, Edelmetalle, echte Perlen, Uhren, Schmuck-, Silber-, Gold- und Platinsachen.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

2. Klassifizierung als Wertbehältnisse lt. den Richtlinien des VSÖ/VVÖ bzw der ÖNORM

- 2.1 Sicherheitsklasse lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖZS-Zertifikat)

Klasse IV

Klasse IIIa, Klasse IIIb, Klasse IIIc

Klasse IIa, Klasse IIb, Klasse IIc, IId

VSÖ: Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs

VVÖ: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

ÖZS: Österreichische Zertifizierungsstelle für Sicherheitstechnik

- 2.2 Wertbehältnisse lt. ÖNORMEN 1143:

Klasse EN0

Klasse EN1

Klasse EN2

Klasse EN3, Klasse EN5, Klasse EN6

3. Für Wertpapiere aller Art gilt:

Über versicherte Wertpapiere müssen laufend Verzeichnisse geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind. Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können.

Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfall ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.

Bei Ersatz der Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung, einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, werden auch die Kosten ersetzt soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen der Geltendmachung der Rechte aus Wertpapieren erforderlich sind und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.